

31. Ist die Bestimmung des §. 23 Abs. 3 St.P.O. auch auf diejenige Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens anzuwenden, durch welche nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, sondern einzelne Beweiserhebungen angeordnet sind?

III. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1880 g. G. Rep. 2793/80.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die prozessualische Beschwerde stützt Angeklagte darauf, daß drei Richter, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Haupt-

verfahrens mitgewirkt, an der Hauptverhandlung und Urteilsfällung teil genommen haben, insbesondere auch derjenige Richter, welcher über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens Bericht erstattet hatte.

Nach den Akten ist die Anklage erhoben, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden hat. Nachdem die Anklageschrift der Angeschuldigten mitgeteilt worden war, hat diese den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt, mit welchem sie die Bitte verband, den Sch. unter Vorlegung einer von der Angeschuldigten überreichten Urkunde darüber zu befragen, ob er den Strafantrag nicht zurückziehen wolle. Die Sache wurde nunmehr von dem Vorsitzenden dem Landrichter L. zugeschrieben. Von dessen Hand rührt die Niederschrift des Beschlusses her, welchen die zweite Strafkammer des Landgerichts am 10. Juni 1880 gefaßt hat. Der Beschluß erging auf die Anklage der Staatsanwaltschaft und auf die Eingabe der Angeklagten vom 4. Juni.

Es wurde erwogen, daß zwischen den Angaben der Angeschuldigten G. und den Depositionen des Zeugen Sch. mehrfache Widersprüche vorliegen, daß hiernach vor Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens eine weitere Aufklärung des Sachverhalts wünschenswert erscheine, ohne daß eine Voruntersuchung erforderlich, sowie eine Befragung des Sch. über Rücknahme seines Strafantrags erheblich sei; und hiernach beschlossen, den Zeugen Sch. unter Vorhalt der Angaben der Ehefrau G. sachdienlich zu vernehmen, Civilakten zuzuziehen, von Einleitung einer Voruntersuchung aber Abstand zu nehmen. An diesem Beschlusse hat der Landrichter L. mit zwei anderen Richtern teilgenommen. Nachdem der Sch. vernommen ist, hat die Strafkammer den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt. An diesem Beschlusse hat der Landrichter L. nicht, wohl aber haben an demselben die Landrichter Dr. St. und Dr. Sch. teilgenommen. Bei der Hauptverhandlung und Urteilsfällung sind die genannten drei Richter beteiligt gewesen.

Nun dürfen nach §. 23 St. P. O. an dem Hauptverfahren vor der Strafkammer mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht teilnehmen. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmung auch Entscheidungen mit umfaßt, kraft

deren die Strafkammer nach Erhebung der Anklage Eröffnung der Voruntersuchung, Ergänzung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnet. Beschlüsse dieser Art werden neben der Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, in dem vierten Abschnitt der Strafprozeßordnung aufgeführt, welcher die Überschrift „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ trägt. Es kann auch eine Richterstattung über den Antrag der Staatsanwaltschaft einem Beschlusse jener Art ebensowohl wie dieser Entscheidung vorhergehen; und ein Beschluß, welcher einzelne Beweiserhebungen anordnet, kann die spätere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens soweit vorbereiten, daß es nach erfolgter Beweiserhebung einer eingehenden Richterstattung überhaupt nicht mehr bedarf, die Entscheidung sich vielmehr als Konsequenz des früheren Beschlusses von selbst ergibt. Allein die Fassung des §. 23 nötigt zu der Annahme, daß es sich nur um eine Entscheidung handelt, also die Entscheidung, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Folge hat.

Auch geht aus den Verhandlungen der Justizkommission des Reichstags, denen der Abs. 3 des §. 23 St.P.O. seine Entstehung verdankt, hervor, daß man damals diese Entscheidung vor Augen hatte. Man nahm an, daß diese Vorentscheidung, durch welche ausgesprochen wird, daß der Angeeschuldigte der angeklagten Straftat dringend verdächtig sei, die Richter, welche an derselben teilgenommen haben, dergestalt beeinflusse, daß es nicht angängig erscheine, alle drei Richter, insonderheit den Berichterstatter, nun auch an der Fällung des Strafurteils teilnehmen zu lassen, zumal hiergegen eine Berufung nicht stattfindet. Hiernach ist die Bestimmung auf diesen Fall zu beschränken, so daß ein Berichterstatter, dessen Bericht nur einen vorläufigen Beschluß des Gerichts auf Beweiserhebungen, nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Folge gehabt hat, wie dies bezüglich des Landrichters L. in dieser Sache der Fall gewesen, von der Teilnahme an der Hauptverhandlung wegen jener Funktion allein nicht ausgeschlossen wird.

Haben aber an der allein in Betracht kommenden Entscheidung, kraft deren das Hauptverfahren eröffnet wurde, nur die Landrichter Dr. St. und Dr. Sch. teilgenommen, so wird durch die Mitwirkung dieser Richter bei der Hauptverhandlung der §. 23 Abs. 3 St.P.O. nicht verletzt.

Die Revision der Angeklagten ist also zu verwerfen.“